

## Vorwurf: Berichterstattung pietätlos

### Redaktion einer Boulevardzeitung beruft sich auf die Rechtsprechung

Eine Boulevardzeitung berichtet online über einen Verkehrsunfall, bei dem eine Frau ums Leben gekommen ist. Die Redaktion zeigt Fotos der Frau, des Unfallorts und des Unfallwagens. Ein SUV-Fahrer habe die Frau, sowie deren Sohn und Enkel bei einem Spaziergang erfasst. Für die Frau sei jede Hilfe zu spät gekommen. Sohn und Enkel seien verletzt in ein Krankenhaus eingeliefert worden. Ein Angehöriger der Familie ist in diesem Fall der Beschwerdeführer. Er bezeichnet die Berichterstattung wegen der Nennung der Namen und des Fotos der Verstorbenen als reißerisch und pietätlos. Das Foto sei offensichtlich ohne Autorisierung einer Website entnommen worden. Ein Nachbar der Familie berichtet, ein Mann habe das Grundstück der Verstorbenen fotografiert, ohne sich als Pressevertreter vorzustellen. Die Justiziarin des Verlages teilt mit, der zuständige Redakteur habe vor Ort recherchiert, mit Nachbarn gesprochen und sich als Mitarbeiter der Zeitung ausgewiesen. Den Vorwurf des Beschwerdeführers im Hinblick auf das Foto der Toten weist die Justiziarin zurück. Sie weist auf das „anerkennenswerte Berichterstattungsinteresse“ im Sinne des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichts hin. An dieser berufsethischen Grundüberzeugung halte die Redaktion auch in diesem Fall fest. Ein Verstoß gegen die Presseethik liege nicht vor.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung des Fotos der Verunglückten einen Verstoß gegen den in Ziffer 8 des Pressekodex geforderten Opferschutz. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Nach Richtlinie 8.2 ist die Identität von Opfern besonders zu schützen. Das Wissen um deren Identität ist für das Verständnis eines Unfallgeschehens in der Regel unerheblich. Die Redaktion hätte das Foto nur mit Zustimmung der Angehörigen veröffentlichen dürfen.

**Aktenzeichen:**1000/21/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2022

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge